

## **Angepasste Entsprechenserklärung 2009<sup>1</sup>**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 29. Oktober 2008 hat die Deutsche Bank AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008, bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung am 5. August 2009 mit der folgenden Ausnahme entsprochen:
  - Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestand eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8).
2. Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 hat die Deutsche Bank AG seit deren Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 5. August 2009 bis zum 1. Januar 2010 mit folgender Ausnahme entsprochen:
  - Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8).

Bei der D&O Versicherung handelt es sich um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Personen im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt unüblich. Während für die Vorstandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Vorgaben schon im Oktober 2009 die Einführung des Selbstbehalts beschlossen wurde, blieb diese Entscheidung für die Aufsichtsratsmitglieder offen.

3. Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodexfassung vom 18. Juni 2009 entspricht die Deutsche Bank AG seit 1. Januar 2010 ohne Ausnahmen.

Frankfurt am Main, den 5. Januar 2010

---

<sup>1</sup> Vom Vorstand und Aufsichtsrat angepasst aufgrund der Einführung eines Selbstbehalts in der D&O Versicherung für den Aufsichtsrat am 1. Januar 2010. Für den Vorstand wurde zeitgleich ein Selbstbehalt nach den Regelungen im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) eingeführt.